

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/153

### **Familienergänzende Kinderbetreuung: Leistungsvereinbarung über den Aufbau einer Internetplattform über das Angebot und die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) ist der einzige gesamtschweizerische Branchenverband, der sich mit der Organisation der familien- und schulergänzenden Kindertagesbetreuung befasst. In diesem Verband haben sich etwa 500 Trägerschaften von über 560 Kindertagesstätten zusammengeschlossen. KiTaS setzt sich für den quantitativen wie qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung in der Schweiz ein und hat für diese Tätigkeit im Kanton Solothurn eine eigene Regionalgruppe aufgebaut. KiTaS stützte seit Beginn die Tätigkeit des Vereins KISS Nordwestschweiz und übernimmt heute das Patronat von KISS Nordwestschweiz, KISS Solothurn und KISS Bern.

In privater Initiative wurde von Verena Wanner und Dominik Heeb der Verein KISS Nordwestschweiz gegründet und ein KinderbetreuungsInformationSSystem entwickelt. Durch diese Initiative entstand eine umfassende Internetplattform für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter über die verschiedensten Betreuungsangebote im Raum Basel. Das Hauptaugenmerk ist auf Krippen, Tagesheime, Spielgruppen und Mittagstische gelegt. Die Angaben werden regelmässig aufbereitet und erneuert, womit aktuelle und umfassende Informationen zur Verfügung stehen. Gegenwärtig sind die Kantone Basel-Stadt sowie Basel-Land ([www.kissnordwestschweiz.ch](http://www.kissnordwestschweiz.ch)) und der Kanton Aargau ([www.kinderbetreuung-aargau.ch](http://www.kinderbetreuung-aargau.ch)) hinsichtlich ihrer Fremdbetreuungsangebote vollständig erfasst und die notwendige Aktualisierung ist sichergestellt. Eltern in diesen Kantonen haben damit die Möglichkeit, gezielt nach den aktuell freien Betreuungsplätzen für ihre Kinder in der von ihnen bevorzugten Betreuungsstruktur zu suchen. KISS Nordwestschweiz hat seine Tätigkeiten mittlerweile auch auf den Kanton Solothurn ausgeweitet. Es wurde eigens der Verein KISS Solothurn mit Sitz in Boningen gegründet und auch die Website [www.kisssolothurn.ch](http://www.kisssolothurn.ch) aufgeschaltet, auf welcher in beschränktem Rahmen nach Fremdbetreuungsangeboten gesucht werden kann. Allerdings ist eine ganzheitliche Erfassung der Fremdbetreuungsstrukturen und die Einrichtung aller nützlicher Suchfunktionen für die Eltern im Kanton Solothurn wegen beschränkter Mittel bis dato nicht möglich gewesen.

Angesichts dieser Situation und mit der Absicht, die Strukturen für familienergänzende Betreuung im Kanton Solothurn zu verbessern, ist die Regionalgruppe Solothurn von KiTaS zusammen mit der Geschäftsleitung von KiTaS mit einem Gesuch um Gewährung von Mitteln aus dem Lotteriefonds an das Departement des Innern herangetreten, damit das bestehende KinderbetreuungsInformationSSystem auch im Kanton Solothurn vollumfänglich eingerichtet und in Stand gehalten werden kann.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Problemstellung

Im Sozialbericht des Kantons Solothurn aus dem Jahre 2005 wurde festgestellt, dass es Versorgungslücken bei der familienergänzenden Kinderbetreuung und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt. Neben der Tatsache, dass es jungen Familien nach wie vor Schwierigkeiten bereitet, einen Platz in einer geeigneten Fremdbetreuungsstruktur für ihre Kinder zu bekommen, stellt es ein weiteres Hindernis dar, sich überhaupt einen Überblick über das vorhandene Angebot und über die Verfügbarkeit zu verschaffen. Für Eltern im Kanton Solothurn ist es aktuell kaum innert nützlicher Frist bewältigbar, eine Entscheidung darüber zu treffen, welches Fremdbetreuungsangebot für ihr Kind geeignet wäre. Selbst die Suche über das Internet bringt häufig nur Kontaktangaben, es fehlen hingegen Angaben über freie Plätze oder wenigstens Öffnungszeiten. Sind diese Informationen dann verfügbar, so erweisen sie sich oftmals schon als veraltet. Eine Website, welche umfassend über verschiedene Betreuungsangebote aktuelle Informationen enthält und bei gewissen Angeboten sogar Auskunft über die noch freien Plätze gibt, würde in dieser Hinsicht eine grosse Entlastung für junge Eltern darstellen. Gleichzeitig wären die Anbieter von Fremdbetreuungsstrukturen hinsichtlich Vermittlung ihrer freien Plätze entlastet und es würde eine gezielte Bewerbung ihrer Institution erfolgen. Die Erfahrungen zeigen, dass ein solches Informationsportal nicht nur für Eltern und Anbieter von Fremdbetreuungsstrukturen von Interesse ist, sondern auch für Personalabteilungen von Unternehmen. Darüber hinaus würde durch den Aufbau und die Bewirtschaftung einer solchen Website wichtiges statistisches Datenmaterial verfügbar werden, was auch für eine zielführende Bedarfsplanung verwendet werden könnte.

### 2.2 Zuständigkeit

Die Förderung von familienergänzenden Betreuungsangeboten ist gemäss § 107 Sozialgesetz (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 931.1) eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Allerdings ist die Bewilligung und Aufsicht zentraler Betreuungsstrukturen wie bspw. Kindertagesstätten oder der familiären Tagespflege in der Kompetenz des Departementes des Innern. Das Departement des Innern baut eine umfassende Datenlage im Bereich der Fremdbetreuungsstrukturen auf, übernimmt dabei Koordinationsfunktion und steuert eine übergeordnete Bedarfsplanung.

Die Schaffung eines umfassenden Informationssystems für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter mit aktuellen Angaben stellt aber keine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe dar. Dennoch ist es unbestritten von gesellschaftlichem Interesse, jungen Eltern den Zugang zu Fremdbetreuungsstrukturen zu erleichtern und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Damit rechtfertigt es sich, eine Finanzierung aus dem Lotteriefonds zu ermöglichen.

### 2.3 Anforderungsprofil

Das Amt für soziale Sicherheit verlangt aber auch für gemeinnützige Projekte von einer gewissen Grösse, dass die dafür verantwortlichen Leistungserbringer entsprechend den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung ein gewisses Anforderungsprofil erfüllen, um in den Genuss von Beiträgen aus dem Lotteriefonds zu gelangen. Praxisgemäss werden die zu erfüllenden Kriterien aus § 23 Sozialgesetz abgeleitet. Zusammengefasst sind dies:

- Der Bedarf ist nachgewiesen.
- Ein Grundangebot wird in geforderter Basisqualität erbracht.
- Ein Betriebskonzept liegt vor.
- Die Aufgabe wird wirtschaftlich erbracht, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist angemessen berücksichtigt und eine finanzielle Stabilität ist vorhanden.
- Eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht.
- Der Projektpartner erscheint in fachlicher und persönlicher Hinsicht geeignet.
- Die Betriebsführung und Organisation für eine Durchführung des Projektes sind geeignet.

Speziell für Gelder aus dem Lotteriefond gilt, dass die gesuchstellende Organisation gemeinnützig ist und daher auf Gelder aus solchen Fonds angewiesen ist, um ihrer Zweckausrichtung gerecht zu werden.

Das Amt für soziale Sicherheit hatte im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich Familie mittlerweile mehrfach Kontakt mit KiTaS und seiner Regionalgruppe Solothurn. Insbesondere entstand eine gelungene Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Pflegekinderkonzeptes. KiTaS stellt zudem seit einiger Zeit sicher, dass Vertreterinnen des Kantons Solothurn sich über eine Plattform mit wichtigen Trägerschaften und anderen Kantonsstellen über aktuelle Sachthemen austauschen können. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit überzeugte KiTaS stets durch Fachlichkeit, Professionalität und bot Gewähr für ein unerlässliches Netzwerk. KiTaS verfügt über zentrales Fachwissen und erkennt Förder- und Anpassungsbedarf innerhalb der Branche zuverlässig.

KiTaS stellte dem Amt für soziale Sicherheit in einem persönlichen Gespräch die Idee von KISS und ihrem Informationssystem vor. Dabei konnte festgestellt werden, dass die prägenden Personen von KISS Dominik Heeb und Verena Wanner beides erfahrene Informatiker und selber junge Eltern sind. Der Verein KISS Solothurn ist einfach organisiert, profitiert von schlanken Strukturen und kann dadurch wirtschaftliche Leistungen erbringen. Der Verein KISS Nordwestschweiz wurde im Oktober 2003 nach Durchführung eines Vorprojektes mit entsprechender Bedarfsanalyse gegründet. Innerhalb eines guten Jahres erfolgte die Programmierung des KinderbetreuungsInformationSSystem und im März 2004 ging die Website online. Im Mai 2004 wurde [www.kissnordwestschweiz.ch](http://www.kissnordwestschweiz.ch) von der Fachstelle für Gleichstellung des Kantons Basel-Landschaft zur Website des Monats gewählt. Im Jahre 2005 kaufte der Kanton Aargau beim Verein KISS Nordwestschweiz eine Lizenz und liess sich eine, auf dem Portal von KISS Nordwestschweiz basierende, eigene Website aufbauen, die nun erfolgreich vom Kanton Aargau selbst unterhalten wird. Im Mai 2006 wurde KISS Nordwestschweiz mit dem „schappo“ ausgezeichnet, also mit dem Anerkennungspreis des Justizdepartementes Basel-Stadt für „Engagement im Alltag“. Seit dem Start erfreut sich das Portal steigender Beliebtheit. Pro Woche erfolgen rund 350 Suchanfragen, rund 1000 Kinder finden darüber pro Jahr einen Betreuungsplatz. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung und von Fremdbetreuungsanbietern sind durchwegs positiv, ebenso die Präsenz in den Medien.

Angesicht dieses Leistungsausweises möchte nun KiTaS das Produkt von KISS auch für den Kanton Solothurn lancieren. Nach den vorhandenen Informationen kann davon ausgegangen werden, dass

das vorgeschlagene Projekt hinsichtlich Struktur, Betriebskonzept, Fachlichkeit, Organisation, Wirtschaftlichkeit und finanzieller Stabilität die Voraussetzungen erfüllt. KiTaS ist zudem eine gemeinnützige Organisation, die Gewähr dafür bieten kann, dass Gelder aus dem Lotteriefonds zweckgerichtet eingesetzt werden. Auf das Grundangebot, welches in erforderlicher Basisqualität zu erbringen ist, wird im besonderen nachfolgend eingegangen.

## 2.4 Leistungsinhalt (Grundangebot und Basisqualität)

Werden Projekte im Sozialbereich durch öffentliche Gelder finanziert, muss der Bedarf an einem solchen nachgewiesen sein. Weiter soll das Angebot in vordefinierter Quantität und Qualität erbracht werden.

Vorliegen hat KiTaS in der Gesuchseingabe einen fundierten Nachweis erbracht, dass der Bedarf für eine umfassende Internetplattform für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter über die verschiedensten Betreuungsangebote besteht. Dies lässt sich am Erfolg des Produktes messen.

Zielsetzung des Projektes muss es sein, das in den beiden Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt und im Kanton Aargau bereits geschaffene Grundangebot in gleicher Qualität zu übernehmen bzw. herzustellen. Der Zugang soll für die Eltern im Kanton Solothurn sowohl über das Portal KISS Nordwestschweiz wie auch über die bereits bestehende Adresse von KISS Solothurn möglich sein. Es muss zumindest für die übliche Dauer von vier Jahren die Bewirtschaftung des Angebotes sichergestellt werden. In diesem Sinne ist es notwendig, die Gewährung eines Projektbeitrages mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu verbinden.

## 2.5 Finanzierung und Leistungsvereinbarung

Der Kanton kann, soweit die Reglementbestimmungen eingehalten sind, Beiträge für soziale Projekte aus dem Lotteriefonds gewähren. Der Aufbau eines **KinderbetreuungsInformationS-Systems** auf Internetbasis stellt ein solches Projekt dar, das aus diesen Mitteln unterstützt werden darf. Ein wichtiges Element bei der Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds ist zusätzlich, dass der Nachweis erbracht ist, dass der Projektpartner die Möglichkeit hat, einen angemessenen Teil an Eigenleistung zu erbringen. Der Verband KiTaS führt bei der Budgetierung der Projekteingabe aus, dass Mittel von ungefähr Fr. 64'000.-- notwendig seien, um das Angebot einer umfassenden Internetplattform für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter über die verschiedensten Betreuungsangebote im gewünschten Rahmen für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Solothurn zu errichten. Dabei wird ausgewiesen, dass bereits Fr. 11'400.-- über Beiträge von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Sophie und Karl Binding Stiftung und damit im Rahmen einer Eigenleistung abgedeckt werden können. Weiter bestehen gute Aussichten, dass die laufenden Betriebskosten der Website nach deren Aufbau von rund Fr. 22'000.-- durch weitere Fördermittel von dritter Seite abgedeckt werden können. In diesem Sinne kann ein **einmaliger Beitrag** von Fr. 50'000.-- aus Mitteln des Lotteriefonds an den Aufbau einer umfassenden Internetplattform für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter gesprochen werden.

Gemäss § 23 Sozialgesetz ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung u.a. sicherzustellen, dass

- die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind und evaluiert werden können,
- die geforderte Qualität erreicht wird und
- die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden.

Im Rahmen dieser Vorgaben wird das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, eine Leistungsvereinbarung mit KiTaS abzuschliessen. Es sind dabei nachfolgende Vorgaben einzuhalten:

- Kernauftrag ist, der Aufbau einer umfassenden Internetplattform für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter über die verschiedensten Betreuungsangebote in Qualität, Umfang und Aktualität des bereits bestehenden Angebotes in den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt und Aargau. Das Produkt ist den lokalen Gegebenheiten anzupassen.
- Die Leistungsvereinbarung muss eine Dauer von vier Jahren haben, womit der Anbieter für diese Dauer auch zum Unterhalt der fertigen Website sowie zur Sicherstellung der laufenden Betriebskosten angehalten ist.
- Das fertige Produkt ist vom KiTaS angemessen bekannt zu machen und zu bewerben.
- Über den Verlauf des Projektes ist dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit halbjährlich während der Dauer der Leistungsvereinbarung Bericht zu erstatten.

Die aus dem Lotteriefonds gewährten Mittel sind unter Erfüllung nachfolgender Bedingungen und Abstufung auszubezahlen: Fr. 25'000.-- bei Abschluss der Leistungsvereinbarung; Fr. 15'000.-- nach Abschluss der Datensammlung über den definierten Kreis der Fremdbetreuungsanbieter; Fr. 10'000.-- nach Abschluss der Aufbauarbeiten der Website.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS), Regionalgruppe Solothurn wird ein Beitrag von Fr. 50'000.-- aus dem Lotteriefonds für den Aufbau einer umfassenden Internetplattform für Eltern und Kinderbetreuungsanbieter über die verschiedensten Betreuungsangebote zugesprochen.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, eine Leistungsvereinbarung nach den in den Erwägungen genannten Vorgaben mit dem Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS), Regionalgruppe Solothurn abzuschliessen.
- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag von Fr. 50'000.-- zu lasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" – jeweils auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit – in folgenden Tranchen anzuweisen:
  - 3.3.1 Fr. 25'000.-- bei Abschluss der Leistungsvereinbarung und nach Erhalt eines Einzahlungsscheines;
  - 3.3.2 Fr. 15'000.-- nach Abschluss der Datensammlung über den definierten Kreis der Fremdbetreuungsanbieter;
  - 3.3.3 Fr. 10'000.-- nach Abschluss der Aufbauarbeiten der Website.

- 3.4 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (5)

Amt für öffentliche Sicherheit; Lotterie-Fonds (3)

Aktuariat SOGEKO

Oberämter (5)

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Jugend (12); Versand durch ASO

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Familie (12); Versand durch ASO

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS), Rennweg 23, Postfach, 8022 Zürich

Verein KISS Solothurn, Verena Wanner und Dominik Heeb, Sandmatten 188, 4618 Boningen

Fachstelle Kinderschutz; Versand durch ASO

Sozial- und Familienberatungsstellen (10); Versand durch ASO

Trägerschaften der regionalen Jugendfürsorgevereine (5); Versand durch ASO

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Sozialregionen (14); Versand durch ASO

Sekretariat VSEG, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

KJPD (4, Ambulatorien Solothurn, Grenchen, Olten; Kinder- und Jugendpsychiatrische Station, Solothurn)

Kinder- und Jugendbetreuungsinstitutionen (KiJuB) (10); Versand durch ASO

Kindertagesstätten (45); Versand durch ASO

Focus, Poststrasse 10, 4500 Solothurn

Opferhilfe AG/SO, Bahnhofstrasse 57; Postfach 4345, 5001 Aarau

Ambulante und stationäre Suchthilfe Kanton Solothurn (8); Versand durch ASO

Jugendförderung Kanton Solothurn, Hans Huber-Strasse 43b, Postfach 321, 4503 Solothurn